

Gericht:	EuGH 4. Kammer
Entscheidungsdatum:	27.10.2022
Aktenzeichen:	C-721/20
ECLI:	ECLI:EU:C:2022:832
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	Art 102 AEUV, Art 4 EGRL 14/2001, Art 7 EGRL 14/2001, Art 8 EGRL 14/2001, Art 9 EGRL 14/2001 ... mehr
Zitiervorschlag:	EuGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 - C-721/20 -, juris

Leitsatz

Art. 30 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur in der durch die Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen:

Er steht dem nicht entgegen, dass die nationalen Gerichte bei der Entscheidung über eine Klage auf Rückzahlung der Entgelte für die Nutzung von Infrastruktur gleichzeitig Art. 102 AEUV und das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht anwenden, sofern die zuständige Regulierungsstelle vorher über die Rechtmäßigkeit der betreffenden Entgelte entschieden hat. Insoweit sind die nationalen Gerichte zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet; sie müssen bei ihrer Würdigung die Entscheidungen der zuständigen Regulierungsstelle berücksichtigen und sich bei der Begründung ihrer eigenen Entscheidungen mit dem gesamten Inhalt der ihnen vorgelegten Akten auseinandersetzen.

Fundstellen

ABI EU 2022, Nr C 472, 7 (Leitsatz)
 EuZW 2022, 1066-1071 (Leitsatz und Gründe)
 NZKart 2022, 637-639 (Leitsatz und Gründe)
 WuW 2022, 672-676 (Leitsatz und Gründe)